|  |
| --- |
| **Kirchengericht**für mitarbeitervertretungsrechtliche StreitigkeitenEvangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg |

**1 AS 7/2017 D**

**Beschluss vom 25. Oktober 2018**

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1. ....

 **- Antragstellerin-**

2. ...

 **- Beteiligte Ziffer 2 -**

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten Evangelische Landes­kirche und Diakonie in Württemberg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am Kirchengericht Ernst Amann-Schindler und die Beisitzenden Richter Frau Hannelore Zinßer und Herr Thilo Bachmann auf die Anhörung der Beteiligten im Kammertermin vom 25. Oktober 2018 **beschlossen:**

Die Anträge werden abgewiesen.

**Gründe:**

**I.**

Die Gesamtmitarbeitervertretung begehrt vorliegend die Feststellung, dass die Eingliederung und Zuordnung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Beteiligten Ziffer 2 in der Abteilung Stiftungsmanagement (SM) Personalentwicklung rechtswidrig ist und die Weigerung des Vorstands, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit direkt ins Vorstandsgremium bzw. eines Vorstandsmitglieds zu unterstellen, rechtswidrig ist. Des Weiteren begehrt die Gesamtmitarbeitervertretung, der Beteiligten Ziffer 2 aufzugeben, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unverzüglich dem Vorstandsgremium bzw. einem Vorstandsmitglied der Beteiligten Ziffer 2 zu unterstellen.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat am 12. April 2017 das Kirchengericht angerufen und beantragt, festzustellen, dass die Weigerung des Vorstands der Beteiligten Ziffer 2, die Unabhängigkeit der Fachkraft für Arbeitssicherheit durch die direkte Unterstellung derselben unter das Vorstandsgremium bzw. eines Vorstandsmitglieds sicherzustellen, rechtswidrig ist und hat weiter beantragt, dem Vorstand aufzugeben, den Vorschlag der Gesamtmitarbeitervertretung wie beantragt ab sofort umzusetzen.

Im Einigungsgespräch vom 27. Juli 2017 hat der Vorsitzende zum Ausdruck gebracht, dass er davon ausgehe, dass die Antragstellerin antragsbefugt sei. Allerdings stelle sich die Frage, ob bestimmte Ansprüche der Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Gesamtmit­arbei­tervertretung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden könnten. Grundsätzlich sei ein Feststellungsantrag gemäß § 256 ZPO zu stellen, der allerdings ein Rechtsverhältnis voraus­setze.

Die Gesamtmitarbeitervertretung ist der Auffassung, dass die neu vorgenommene Zuordnung der Fachkräfte der Arbeitssicherheit in die Abteilung Stiftungsmanagement Personalentwicklung gegen § 8 des Arbeitssicherheitsgesetzes verstoße und damit die vorgenommene Zuordnung rechtswidrig ist.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat zuletzt beantragt:

1. Es wird festgestellt, dass die Eingliederung und Zuordnung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Beteiligten Ziffer 2 in der Abteilung Stiftungsmanagement (SM) Personalentwicklung rechtswidrig ist.

2. Es wird festgestellt, dass die Weigerung des Vorstands der Beteiligten Ziffer 2 die Fachkräfte für Arbeitssicherheit direkt im Vorstandsgremium bzw. eines Vorstandsmitglieds zu unterstellen, rechtswidrig ist.

3. Der Beteiligten Ziffer 2 wird aufgegeben, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unverzüglich dem Vorstandsgremium bzw. einem Vorstandsmitglied der Beteiligten Ziffer 2 zu unterstellen.

Mit Schriftsatz vom 24. Oktober 2018 hat die Gesamtmitarbeitervertretung noch folgenden Hilfsantrag gestellt:

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin die Beteiligte 2 zu Recht darauf hingewiesen hat, dass sie mit der Weigerung, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit direkt dem Vorstandsgremium bzw. eines Vorstandsmitglieds zu unterstellen, die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz verletzt hat.

Die Beteiligte Ziffer 2 beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Hinsichtlich des zuletzt gestellten Hilfsantrags beantragt sie die Einräumung eines Schriftsatzrechtes.

Die Beteiligte Ziffer 2 ist der Auffassung, dass die Anträge unzulässig seien, da die Antragstellerin weder antragsbefugt sei noch die Feststellungsanträge zulässig seien, da kein notwendiges Rechtsverhältnis gemäß § 256 ZPO gegeben sei. Dem zweiten Antrag fehle es an der Bestimmtheit.

Der Antrag sei jedoch auch unbegründet, da die Zuordnung der Arbeitskräfte für Arbeitssicherheit zum Stiftungsmanagement Personalentwicklung und Bildung nicht gegen § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz verstoße.

Die Zuordnung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit zum Stiftungsmanagement stelle eine Zuordnung in eine höhere Hierarchieebene dar.

Die Gesamtmitarbeitervertretung hat hierzu weiter ausgeführt, sie sei zur Stellung der Anträge befugt.

Gemäß § 60 Abs. 1 MVG.Württemberg könne sie im Rahmen der gestellten Anträge die gestellten Fragen gerichtlich klären lassen.

Durch die jetzige Fassung von Antrag 1 sei klargestellt, dass die Eingliederung und Zuordnung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in die Abteilung Stiftungsmanagement-Personal­entwicklung als rechtswidrig beanstandet wird.

Mit dem jetzt gestellten Antrag Ziffer 2 werde die Feststellung begehrt, dass nur die Unterstellung unter das Vorstandsgremium selbst oder ein einzelnes Vorstandsmitglied den Vorgaben von § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz entspreche.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die beigefügten Anlagen Bezug genommen.

Der zunächst auf den 22. März 2018 anberaumte Kammertermin musste nach mehrmaligen Terminverlegungsanträgen letztendlich auf den 25. Oktober 2018 verlegt werden.

Im Rahmen dieses Kammertermins hat der Beistand der Gesamtmitarbeitervertretung den Schriftsatz vom 24. Oktober 2018 zu den Akten gegeben und den dort enthaltenen Hilfsantrag zum Antrag Ziffer 2 gestellt.

Nach rechtlichem Gehör für die Beteiligten wurde im Kammertermin vom 24. Oktober 2018 der Hilfsantrag Ziffer 2 aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 24. Oktober 2018 vom vorliegenden Verfahren abgetrennt. Er wird nunmehr unter neuem Aktenzeichen 1 AS 7 a/2017 D fortgeführt.

**II.**

Die zur Entscheidung anstehenden Anträge der Gesamtmitarbeitervertretung Ziffer 1 und 2 sind unzulässig, der Antrag Ziffer 3 ist zulässig, aber unbegründet.

1. Entgegen der Auffassung der Beteiligten Ziffer 2 ist die Gesamtmitarbeitervertretung antragsbefugt. Dies ergibt sich vorliegend bereits daraus, dass die Gesamtmitarbeitervertretung geltend gemacht hat, dass sie entsprechend der Regelung von § 6 Abs. 2 MVG.Württemberg zuständig sei, da es sich hier um Aufgaben handle, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren Dienststellen betreffen.

 Bereits aus diesem Vortrag und den hierzu vorgetragenen Tatsachen ergibt sich die Antragsbefugnis der Gesamtmitarbeitervertretung. Ob die Gesamtmitarbeitervertretung letztendlich für diese Aufgabe zuständig ist, ist keine Frage der Antragsbefugnis, sondern der Begründetheit des Antrags der Gesamtmitarbeitervertretung.

2. Die Anträge Ziffer 1 bis 2 sind unzulässig, wohingegen der Antrag Ziffer 3 zulässig ist.

a) Die Anträge Ziffer 1 und 2 sind unzulässig, da ihnen das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO fehlt.

 Zutreffend geht allerdings die Gesamtmitarbeitervertretung davon aus, dass zunächst eine Zuständigkeit des Kirchengerichts für die gestellten Anträge besteht, da § 60 Abs. 1 MVG.Württemberg regelt, dass das Kirchengericht über alle Streitigkeiten entscheidet, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben. Eine Zuständigkeit des Kirchengerichts ergibt sich daher bereits aus § 60 Abs. 1 MVG.Württemberg.

 Allerdings ergibt sich aus § 60 Abs.1 MVG.Württemberg nicht, dass Feststellungsanträge ohne das erforderliche Feststellungsinteresse gemäß § 256 Abs.1 ZPO zulässig sind.

 Zwar regelt das MVG.Württemberg in § 60 Abs. 4 und Abs. 5 ausdrücklich, dass in den dort benannten Fallkonstellationen Feststellungsanträge auch außerhalb der Regelung des § 256 ZPO zulässig sind. Insoweit enthält § 60 Abs. 4 und Abs. 5 MVG.Württemberg gegenüber § 256 Abs. 1 ZPO eine spezielle Regelung (Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Beschluss vom 1. Oktober 2015 - 1 AS 69/2014 D).

 Eine Fallkonstellation gemäß § 60 Abs. 4 und 5 MVG.Württemberg ist vorliegend eindeutig nicht gegeben und wird auch von der Gesamtmitarbeitervertretung nicht behauptet.

 Für die übrigen Fallkonstellationen ist aber gemäß § 62 MVG.Württemberg, §§ 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz und § 256 Abs. 1 ZPO erforderlich, dass auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben wird und ein rechtliches Interesse der klagenden Partei besteht, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird.

 An dieser Voraussetzung mangelt es den Klageanträgen Ziffer 1 und 2.

 Gegenstand eines Rechtsverhältnisses kann, soweit keine gesetzlichen oder kirchengesetzlichen Ausnahmen bestehen, nach § 256 Abs. 1 ZPO nur ein Rechtsverhältnis sein. Die Wirksamkeit einer Maßnahme oder die Wirksamkeit eines Gestaltungsrechts ist aber kein Rechtsverhältnis. Dieser Begriff meint zwar nicht nur die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen Beteiligten, sondern kann auch nur einzelne Teile einer Rechtsbeziehung betreffen. Nach allgemeiner Auffassung fällt die Wirksamkeit eines Gestaltungsrechts oder einer Maßnahme eines Arbeitgebers nicht hierunter. Solche Elemente eines Rechtsverhältnisses können nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16. Mai 2002-AP 237 zu § 613 a BGB sowie LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juni 2004-3 Sa 6/04.

 Damit kommt als feststellbares Rechtsverhältnis nur das mitarbeitervertretungsrechtliche Verhältnis zwischen den Beteiligten in Betracht. Gegenstand der Feststellungsanträge kann insoweit nur sein, welche Rechte und Pflichten jeweils bestehen. Hieran fehlt es vorliegend.

 Damit erweisen sich die Anträge Ziffer 1 und 2 als unzulässig.

b) Der nunmehr gestellte Antrag Ziffer 3 ist zulässig. Er ist als Leistungsantrag aufzufassen und stellt sich gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO als zulässig dar, da die Beteiligte Ziffer 2 dem Antrag entnehmen kann, welches Handeln von ihr gefordert wird.

3. Der zulässige Antrag Ziffer 3 ist jedoch unbegründet.

 Der Gesamtmitarbeitervertretung steht aus dem MVG.Württemberg kein Rechtsanspruch zu, von der Beteiligten Ziffer 2 zu verlangen, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unverzüglich dem Vorstandsgremium bzw. einem Vorstandsmitglied der Beteiligten Ziffer 2 zu unterstellen.

 Als Anspruchsgrundlage könnte § 35 MVG.Württemberg in Betracht kommen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich aber kein Anspruch der Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung, vom Arbeitgeber ein unverzügliches Handeln vorliegend zu verlangen. § 60 Abs.1 MVG.Württemberg sieht in einem solchen Fall vor, dass die MAV oder Gesamtmitarbeitervertretung einen zulässigen Feststellungsantrag nach MVG.Württemberg oder § 256 ZPO stellen kann, mit dem die Rechte und Pflichten der Beteiligten geklärt werden.

 Ein Anspruch der Gesamtmitarbeitervertretung ergibt sich im Rahmen dieses Antrags nicht aus § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz. Auch im Rahmen der Regelungen des Arbeitssicherheitsgesetzes kann die MAV bzw. Gesamtmitarbeitervertretung nur entsprechende zulässige Anträge nach § 60 MVG.Württemberg, § 256 ZPO stellen. Auch § 8 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz ergibt keine Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Leistungsantrag.

4. Damit waren die Anträge der Gesamtmitarbeitervertretung, soweit sie im Kammertermin vom 25. Oktober 2018 zur Entscheidung anstanden, insgesamt abzuweisen.

**III.**

Eine Kostenentscheidung hat gemäß § 61 Abs. 9 MVG.Württemberg nicht zu ergehen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet nach Maßgabe von § 87 ArbGG und § 63 Abs. 2 MVG.Württemberg die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover statt.

§ 63 Abs. 2 MVG.Württemberg lautet wie folgt:

(1) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,

2. die Rechtsfrage grundsätzlich Bedeutung hat,

3. der Beschluss von der Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines Obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Ernst Amann-Schindler

Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Hannelore Zinßer Thilo Bachmann

Beisitzende Richterin Beisitzender Richter